

Für Lieferungen oder sonstige Leistungen von LIEBHERR sowie für Zahlungen an LIEBHERR gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BESTELLERS.

1. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1.1 Die Preise gelten, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, "Ex works" LIEBHERR ("EXW" – Incoterms 2010) ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

Für Werk- oder Dienstleistungen (insbesondere Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) werden die bei LIEBHERR geltenden Stundensätze und Materialpreise berechnet; Reise- und Wartezeiten sind Arbeitszeiten. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei LIEBHERR geltenden Zuschläge berechnet. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.2 Zahlungen sind ohne Abzug, spesen- und gebührenfrei und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.

2. LIEFER- ODER LEISTUNGSFRISTEN, MITWIRKUNGSPFLICHTEN

2.1 Liefer- oder Leistungsfristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb der Einflussphäre von LIEBHERR liegende Hindernisse jedweder Art, insbesondere durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile und dergleichen, soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung ursächlich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse haben auch während eines von LIEBHERR zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. LIEBHERR ist berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall erstattet LIEBHERR erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Weitergehende Schadensersatzansprüche des BESTELLERS sind ausgeschlossen.

2.2 LIEBHERR ist zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt.

2.3 Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des BESTELLERS voraus.

2.4 Bei Werk- oder Dienstleistungen (vgl. Ziffer 1.1) hat der BESTELLER LIEBHERR die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z.B. Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt bei Lieferungen auch dann, wenn die Werk- oder Dienstleistung im Preis inbegriffen oder für die Lieferung ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen der LIEBHERR-Monteurteure fertigzustellen. Überdies hat der BESTELLER die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

3. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang bestimmt sich, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, nach "Ex works" LIEBHERR ("EXW" - Incoterms 2010). Bei einem eventuell vereinbarten Versand geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer über.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

4.1 LIEBHERR behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die LIEBHERR aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen den BESTELLER zustehen, das Eigentum am Liefergegenstand vor.

4.2 Der BESTELLER tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an LIEBHERR ab. LIEBHERR nimmt diese Abtretung an. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist. Soweit der Wert der abgetretenen Forderungen die besicherte Forderung um mehr als 20% übersteigt, hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERS die abgetretenen Forderungen freizugeben.

Der BESTELLER ist nur soweit berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEBHERR nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

5. VERZUG, MÄNGEL (GEWÄHRLEISTUNG), SCHADENSERSATZ

Werden von LIEBHERR übernommene Pflichten verletzt, so stehen dem BESTELLER ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zu:

5.1 Bei Überschreitung vereinbarter oder nach Ziffer 2 verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der BESTELLER berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des BESTELLERS bestimmen sich in diesem Falle ausschließlich nach Ziffer 5.11.

5.2 Erwärdest dem BESTELLER aus einer von LIEBHERR grob fahrlässig verursachten Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung in Höhe von 0,5% je volle Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 5.11.

5.3 Liefergegenstände bzw. erbrachte Leistungen sind unverzüglich zu untersuchen und Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden ab Ablieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistungen, bei verborgenen Mängeln hingegen binnen 48 Stunden ab deren Entdeckung zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt.

5.4 LIEBHERR haftet nur für vom BESTELLER nachgewiesene Mängel des Liefergegenstands bzw. der erbrachten Leistung, die innerhalb von zwölf Monaten ab der Ablieferung bzw. der Abnahme infolge einer vor dem Gefahrenübergang (Ziffer 3) liegenden Ursache geltend gemacht werden. Das besondere Rückgriffsrecht des BESTELLERS, der Wiederverkäufer ist, ist insoweit ausgeschlossen, als ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt (§ 478 BGB).

5.5 Hat LIEBHERR für einen Mangel zu haften, kann LIEBHERR nach eigener Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile nachbessern oder gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile austauschen oder die mangelhafte Leistung nachbessern (Nacherfüllung). Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat LIEBHERR auf Verlangen des BESTELLERS den Kaufpreis bzw. die Vergütung zu mindern. Schlägt die Nacherfüllung bei Vorliegen eines gravierenden Mangels endgültig fehl, kann der BESTELLER vom Vertrag zurücktreten. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von LIEBHERR über. Die Kosten einer vom BESTELLER oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von LIEBHERR nicht erstattet. Schadensersatzansprüche sind nach Maßgabe von Ziffer 5.11 ausgeschlossen.

5.6 Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Verjährungsfrist nicht verlängert.

5.7 Bei Geltendmachung von Mängelansprüchen hat der BESTELLER die ausgetauschten Teile an die nächstgelegene LIEBHERR-Niederlassung einzusenden und unbeschadet sonstiger Nachweispflichten das Vorliegen folgender Umstände nachzuweisen, soweit dies für die Verursachung des Mangels von Einfluss sein kann:

5.7.1 ausschließliche Verwendung von LIEBHERR-Originalteilen;

5.7.2 Verwendung von Anbauteilen am Liefergegenstand nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR;

5.7.3 Vornahme von Änderungen und Reparaturen nur durch autorisiertes Personal;

5.7.4 Service und Wartung durch einen LIEBHERR-Fachmonteur gemäß den in der Betriebsanweisung angeführten Vorschriften.

5.8 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche für:

5.8.1 Gebrauchte Gegenstände;

5.8.2 Üblichen, einsatzbedingten Verschleiß oder Beschädigung der Sache;

5.8.3 Übliche Wartungs-, Verschleiß- und Service-Reparaturen sowie für hierfür benötigte Betriebs-, Hilfsstoffe und Ersatzteile;

5.8.4 Unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Sache, unsachgemäßen Einsatz sowie Gewaltschäden;

5.8.5 Folgen der Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln;

5.8.6 Folgen von ungeeigneten oder von LIEBHERR nicht freigegebenen Anbauteilen oder Umbauten;

5.8.7 Beschädigungen oder Zerstörungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt;

5.8.8 Eine Vergrößerung des Schadens durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens;

5.8.9 Beschädigung durch nicht von LIEBHERR durchgeführte unsachgemäße Reparaturen oder Reparaturversuche;

5.8.10 Verstöße gegen ausländische gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte;

5.8.11 Fehlende Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit ausländischen Vorschriften oder fehlende kundenspezifische Umbauten, die von LIEBHERR nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form zugesagt wurden;

5.8.12 Abweichungen des Liefergegenstandes innerhalb üblicher Toleranzen;

5.8.13 Nicht von Liebherr gelieferte Teile oder erbrachte Leistungen.

5.9 Liegen die Voraussetzungen eines Nacherfüllungsanspruches vor, hat der BESTELLER LIEBHERR zur Nacherfüllung eine Frist von mindestens 14 Tagen zu gewähren; diese Frist wird angemessen verlängert, wenn dies die Betriebsverhältnisse bei LIEBHERR erfordern. Wird die Nacherfüllung auf Wunsch von LIEBHERR beim BESTELLER vorgenommen, so hat dieser LIEBHERR den hierfür erforderlichen Zugang zum Liefergegenstand zu gewähren.

5.10 Wurde der Liefergegenstand vom BESTELLER oder einem Dritten an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, trägt LIEBHERR lediglich jene Kosten der Mängelbeseitigung, die am Erfüllungsort angefallen wären.

5.11 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet LIEBHERR – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,

- bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitenden Angestellten,

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde,

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LIEBHERR auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.12 LIEBHERR haftet nicht für die Folgen unüblicher oder zweckentfremdeter Benutzung des Liefergegenstandes.

5.13 Wurde der Liefergegenstand von LIEBHERR aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des BESTELLERS angefertigt, erstreckt sich die Haftung LIEBHERRS nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des BESTELLERS entsprechend erfolgt ist.

5.14 Sofern LIEBHERR bei Fertigung und Lieferung nach den vom BESTELLER überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der BESTELLER LIEBHERR schad- und klaglos halten.

6. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

6.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, der Sitz von LIEBHERR bzw. bei Werk- oder Dienstleistungen der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

6.2 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem BESTELLER und LIEBHERR aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist deutsches Recht nach Maßgabe vorliegender Liefer- und Zahlungsbedingungen anzuwenden.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der BESTELLER Unternehmer ist, das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht. LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der BESTELLER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Der BESTELLER darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von LIEBHERR abtreten.

7.2 Der BESTELLER hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes (Ziffer 4) gegen jedweden Schaden einschließlich Maschinenbruch und Diebstahl zu versichern und auf Verlangen von LIEBHERR einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen.

Der BESTELLER tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitraum bis zum Eigentumsübergang an LIEBHERR ab.